

Eben!Holz e.V.

Verein zum Schutz bedrohter
Hölzer für den Musikinstru-
mentenbau



Internationale Initiative zur
Erhaltung des
Fernambukbaumes



Verband Deutscher Geigenbauer
und Bogenmacher e.V.

Stellungnahme zur Listung des Fernambukholzes

Ende Juni wurde bekannt, dass Brasilien für die kommende Vertragsstaatenkonferenz der CITES (CoP19) im November 2022 beantragt hat, Fernambukholz [*Paubrasilia echinata*, syn. *Caesalpinia echinata*, *Pau-brasil*] in den Anhang I der Liste der bedrohten Arten aufzunehmen.¹

Fernambuk ist die Holzart, aus der seit mehr als 200 Jahren die meisten Streichbögen, insbesondere die sehr hochwertigen, gefertigt werden. Es kommt ausschließlich aus der Mata Atlantica und ist der Nationalbaum Brasiliens.

Die Listung dieses Holzes im Anhang I von CITES würde zu tiefgreifenden Änderungen für Orchester, Musiker*innen, Hersteller*innen und für den Handel mit Streichbögen führen.² So müssten Musiker*innen für jeden einzelnen ihrer Bögen eine Musikinstrumentenbescheinigung beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) erstellen lassen.³ Auf Reisen müssten sie diese zusammen mit ihren Bögen mit sich führen, um deren Legalität nachweisen zu können. Jegliche Ein- und Ausfuhr außerhalb der Europäischen Union müsste angemeldet werden. Die Auswirkungen auf Cargo-Transporte von Musikinstrumenten, die von Orchestern häufig für Reisen genutzt werden, sind noch nicht absehbar.⁴

Dies würde besonders für reisende Orchester und kleinere Ensembles den bürokratischen Aufwand für die legale Mitnahme von Bögen vervielfachen, die finanziellen Belastungen sind ebenfalls noch gar nicht absehbar.⁵

Für den Verkauf jedes einzelnen Fernambukbogens müsste im Vorfeld eine Ausnahmegenehmigung vom Vermarktungsverbot erwirkt werden, was für die Musiker*innen wie den Handel viel Aufwand und eine große Belastung bedeuten würde, zumal die Behörden für den voraussehbaren Verwaltungsaufwand personell nicht entsprechend aufgestellt sind.

Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass die bisherigen Regulierungen (CITES-Listung im Anhang II, seit 2007) offensichtlich nicht ausreichen, um einen nachhaltigen und legalen Handel sicherzustellen und den vom Aussterben bedrohten Fernambukbaum zu schützen. Offenbar werden immer noch Bäume in bedeutender Anzahl illegal aus geschützten Wäldern entnommen und bei Kontrollen immer wieder größere Mengen illegaler Hölzer und Bögen entdeckt und beschlagnahmt.

Aus diesen Gründen nehmen wir den brasilianischen Antrag, Fernambuk in den Anhang I des Washingtoner Artenschutzabkommens zu setzen, als äußerst dringenden, notwendigen Hilferuf wahr und stellen die Notwendigkeit einer Verschärfung der Handelsregulierungen nicht in Frage.

Als Instrumentenmacher*innen hier in Europa muss es unser Ziel sein, den Fernambukbaum in den brasilianischen Schutzzonen langfristig als Art zu erhalten und als Material für den Streichbogenbau zu retten. Ohne weitergehende Schutzmaßnahmen scheint uns dies nicht möglich.

In den letzten Jahren wurden Fernambukbäume in Monokultur- und Agroforst-Plantagen angepflanzt und teilweise behördlich registriert mit dem Ziel, diese später legal fällen und für den Bogenbau nutzen zu können.⁶ Diesen Bemühungen, auch von Geigen- und Bogenmacher*innen und von Musiker*innen, würde die Listung in CITES I ein Ende bereiten und es gäbe keine Möglichkeit mehr eine nachhaltige Nutzung zu etablieren, auf die mit diesen Anpflanzungen hingearbeitet wurde. In Kombination mit dem Schutz und Erhalt der natürlichen Population des Fernambuks könnten diese Anpflanzungen in Zukunft eine Lösung darstellen, die Bedürfnisse der Natur mit den Interessen der Musiker*innen und Instrumentenbauer*innen zusammenzuführen sowie einen aktiven Beitrag zum Erhalt und der Regeneration der Schutzgebiete in der Mata Atlantica zu leisten.

Eben!Holz e.V. - Verein zum Schutz bedrohter Hölzer für den Musikinstrumentenbau

- www.ebenholz.org

I.P.C.I. Deutschland e.V. (International Pernambuco Conservation Initiative)

- www.ipci-deutschland.org

VDG (Verband Deutscher Geigenbauer und Bogenmacher e.V.)

- www.geigenbauerverband.de

Anmerkungen:

1) Nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) sind die gelisteten Tier- und Pflanzenarten nach ihrer Schutzbedürftigkeit in Klassen eingeteilt:

- Anhang I (in Europa "A") - Diese Arten sind vom Aussterben bedroht. Es besteht ein generelles Handelsverbot.
- Anhang II (in Europa "B") - Diese Arten sind potenziell vom Aussterben bedroht. Der Handel wird z.B. durch Quotenregelung limitiert.
- Anhang III - Diese Arten sind innerhalb eines Landes geschützt.

Seit 2007 ist Fernambuk im Anhang II gelistet. Dadurch konnte er unter bestimmten Auflagen gehandelt und verarbeitet werden. Zudem ermöglichte der eigens für diese Holzart geschaffene Zusatzartikel, der den fertigen Streichbogen von den sonst benötigten Registrierungen ausnimmt, Musiker*innen, Bogenbauer*innen und Händler*innen legales Reisen und legalen Handel mit fertigen Bögen (s. Annotation #10).

2) Würde der Antrag Brasiliens in der vorliegenden Form umgesetzt, beträfe diese Registrierung nun ALLE Streichbögen aus Fernambukholz, weltweit und unabhängig vom Wert und Zustand.

Jede*r Besitzer*in eines oder mehrerer Bögen müsste diese nach Inkrafttreten der Regelung innerhalb einer 90-tägigen Karenzzeit bei den entsprechenden Behörden seines Landes anmelden, um in Zukunft eine Musikinstrumentenbescheinigung beantragen und zu Verkaufszwecken eine benötigte Ausnahmegenehmigung vom Handelsverbot erwirken zu können.

Nach dieser Karenz müsste der*die Besitzer*in selbst den Beweis antreten, dass der Bogen bei Inkrafttreten der Listung bereits in seinem*ihrem Besitz war und es seither zu keinem Besitzerwechsel gekommen ist. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen oder wird er von den Behörden nicht anerkannt, ist der Fernambukbogen nicht mehr handelbar, was in aller Deutlichkeit einer Enteignung gleichkommt.

3) Als Voraussetzung zur Erstellung eines Musikinstrumentenscheines durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) muss ein*e Bogen-/Instrumentenbauer*in eine Declaration of Materials erstellen. Diese und ein Erwerbsnachweis werden dann bei den unteren Umweltbehörden eingereicht, die wiederum den Antrag an das BfN vorbereiten und erstellen.

4) www.bfn.de/musikinstrumente

5) Um den Aufwand für Orchesterreisen deutlich zu machen: Um nicht gegen die Artenschutzbestimmungen zu verstoßen und Beschlagnahmungen zu vermeiden, müsste JEDE*R Musiker*in beim Grenzübertritt persönlich die Musikinstrumentenbescheinigung dem Zoll vorlegen und abstempeln lassen (= kein Cargo mehr möglich). Das Abstempeln durch den Zoll müsste sowohl in Deutschland als auch im Zielland erfolgen. Das abgestempelte Beiblatt müsste vom Zoll an das Umweltministerium zurückgesendet werden, um den „Standort“ der Objekte mit geschütztem Material zu erfassen. Dieselbe Prozedur wäre bei einer eventuellen Weiterreise des Orchesters und natürlich bei der Rückreise erforderlich.

Beispiel aus Österreich: Für eine Orchestertournee würden von Wien aus 16 (= 8 Pulte) 1. Geiger*innen, 14 (= 7 Pulte) 2. Geiger*innen, 12 (= 6 Pulte) Bratscher*innen, 10 (= 5 Pulte) Cellist*innen und 8 Kontrabassist*innen nach Japan reisen. Wenn jede*r Musiker*in 2 Fernambukbögen mit sich führte, würde allein diese Reise $32 + 28 + 24 + 20 + 16 = 120$ Streichbögen \times 4 An- und Abmeldungen = 480 Verwaltungsvorgänge beim österreichischen und japanischen Zoll und anschließend entsprechend viele Verwaltungsvorgänge beim Ministerium für Umwelt in Wien generieren.

Dabei gehen wir positiv davon aus, dass die anwesenden Amtspersonen mit den Verwaltungsvorgängen vertraut wären. Erfahrungen von Musiker*innen, die bereits mit Musikinstrumentenbescheinigungen gereist sind, lassen diese Annahme für viele Länder allerdings als sehr optimistisch erscheinen.

6) Seit dem Inkrafttreten der Listung auf dem Anhang II von CITES 2007 ist der Neubau von Fernambukbögen nur noch mit Material erlaubt, das bis dahin behördlich registriert worden ist. Die Listung auf Anhang II erlaubt auch eine kontrollierte Entnahme aus der Natur, wenn dies ohne Bedrohung des Erhalts der Art möglich ist. Genehmigungen hierfür hat es bisher nicht gegeben, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Mit einer Listung auf Anhang I wäre ein Nachschub an legalem Material in Zukunft jedoch gänzlich ausgeschlossen.